



alluvia

PREISE

ALLGEMEINES — 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beton

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

1. PREISLISTEN UND OFFERTEN

Die Basispreise der vorliegenden Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf, abgesehen von nicht voraussehbaren steuerlichen Veränderungen oder aussergewöhnlichen Preiserhöhungen infolge massiver Teuerungen auf Treibstoff, Strom, Zement, Zusatzmittel und Stahlfasern, oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MWST. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSANNAHME

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäß massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Bestelländerungen nehmen wir bis 24m³ Beton vor Befrierende einer Etappe entgegen, danach wird eine eventuelle Unterladung in Rechnung gestellt.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Zur Qualitätssicherung können telefonische Bestellungen aufgezeichnet werden.

3. ZUSÄTZE

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262, erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. LIEFERUNG

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke werden angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzugeben. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. GARANTIE

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. MÄNGELRÜGE

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen.

Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Besteht seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwollen.

Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 30 Tage netto.
- Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von mind. 6,5% verrechnet.
- Auf sämtlichen Preisen wird zusätzlich MWST verrechnet.
- Beträge bis Fr. 100.– sind beim Bezug bar zu bezahlen (Zahlungen sind mit EC-Direct oder Postcard möglich).
- Für Rechnungsbeträge bis Fr. 100.– wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– erhoben.
- CO₂-Abgabe / Energiezuschlag kann quartalsweise angepasst werden

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag usw. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilstücklagerungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

Das Lieferwerk ist Lieferant und Zedent. Diese Forderung ist an die Inkassostelle, Alluvia ZIK GmbH, abgetreten.

8. ERFÜLLUNGSSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Transport

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der alluvia Logistik&Material AG sind integrierender Vertragsbestandteil. Der Besteller bestätigt mit der Bestellung, die AGB der alluvia Logistik&Material AG zu besitzen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

1. GELTUNGSBEREICH

Alle Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragerteilung anerkennt der Bezüger deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich offeriert oder bestätigt worden sind.

2. PREISLISTE UND OFFERTEN

Die Basispreise und Konditionen der vorliegenden Preisliste gelten für Bauunternehmen und Gartenbaufirmen. Die Preise für die übrigen Bezüger errechnen sich aus dem Unternehmerpreis zuzüglich der entsprechenden Zuschläge. Diese Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Preisliste. Sie wird erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preisliste erteilten Auftrags verbindlich. Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung der gesamten offerierten Auftragspositionen. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarung auf 6 Monate beschränkt. Preis erhöhungen infolge massiver Teuerung auf Treibstoff, erhöhter Steuern, sozialer oder gesetzlicher Abgaben bleiben ausschliesslich vorbehalten.

3. ÜBERNAHME / MÄNGEL / LIEFERUNG

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung des bestellten Materials zu prüfen, ob das Material mit seiner Bestellung übereinstimmt oder ob die Lieferung sichtbare Mängel aufweist. Bei Lieferungen franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen und Verarbeiten des Materials innert 24 Std. nach der Lieferung anzubringen, damit die Beanstandungen akzeptiert werden. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht, fällige Zahlungen für übrigen Lieferungen zurückzuhalten. Besteht seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Materials Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probenentnahme beizuwollen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probenentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung

und gemäss den Norm-Vorschriften vorgenommen sowie die Probe einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Besteht Zweifel an Untersuchungsresultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Lieferwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen. Die Lieferung erfolgt gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Lieferzeitangabe versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von zwei Stunden. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekten, Stau, Fahrzeugdefekten, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätung in der Materialabnahme, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung im Eigentum der alluvia Logistik&Material AG. Abfuhr von kontaminierten Materialien und Materialuntersuchungen: Bei Verdacht auf kontaminierte Materialien wird ohne vorliegende Untersuchungsergebnisse und entsprechende Entsorgungsgenehmigung die Annahme, wie auch die Abfuhr der vermeintlich kontaminierten Materialien, verweigert. Die Kosten für die allfällig nötigen Untersuchungen und administrativen Aufwendungen gehen unter Vorbehalt anderslautender Abmachungen, zu Lasten des Auftraggebers.

4. SCHADSTOFFHALTIGE MATERIALIEN / ENTSORGUNG

Die Schadstoffgrenzwerte richten sich nach den Vorgaben der VVEA. Sämtliche schadstoffhaltigen Materialien sind gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; 814.600) fachgerecht zu entsorgen. Bei Bedarf sind die zuständigen kantonalen Stellen beizuziehen.

Für PFAS-haltige Materialien gelten zusätzlich die PFAS-Regelungen des BAFU sowie die kantonalen Vorgaben (Merkblatt, falls vorhanden). Die zulässigen PFAS-Grenzwerte können je nach Deponie unterschiedlich sein.

Der Kunde ist verpflichtet, bei PFAS-Verdacht oder anderen schadstoffverdächtigen Standorten rechtzeitig und in

hinreichendem Umfang Analysen durch ein anerkanntes Fachlabor durchführen zu lassen und der alluvia den entsprechenden Bericht zur Verfügung zu stellen. Unvollständige oder fehlende Deklarationen können zur Zurückweisung des Materials führen. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten werden dem Kunden weiterverrechnet.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Die Lieferwerke garantieren die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die entsprechenden Normen SIA bzw. VSS. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichten sich die Lieferwerke, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Lieferwerke haften nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonformem geliefertem Material. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Material zum Einbau bzw. zur Verarbeitung gelangt und konnte dies der Besteller nicht rechtzeitig erkennen, haftet das Lieferwerk auch für Schäden an den mit dem gelieferten Material hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Kies-Sand-Materials zurückgeführt werden müssen. Außerdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den Schaden selbst haftet. Die Verjährungsfrist (Datum Lieferschein) für Mängelrechte ist auf die Dauer eines Jahres gewährleistet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

6. MULDEN

Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Abschranken sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen ist Sache des Auftraggebers. Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während der Fahrt und beim Aufladen kein Material herunterfallen oder ausfliessen kann und die Fahrzeuge nicht überladen sind. Aushub darf max. 5 cm unterhalb Oberkante der Mulden beladen werden. Für Schäden die durch Herunterfallen oder Auslaufen von Mulden entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Inhalt nicht gesetzeskonform beladener Mulden (d. h. Überladen nach Volumen oder Gewicht) wird zulasten des Auftraggebers auf zwei zu bezahlende Mulden verteilt. Material, das neben den Mulden liegt oder angestellt ist, wird nur mit Auftragerteilung mitgenommen. Die Behörden sowie Gemeinden können auf öffentlichen Grundstücken und Strassen unterschiedliche Platzmieten pro Tag berechnen. Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt

für das bestimmte Fahrzeug gewährleistet sein. Andere Transporteuren ist es nicht erlaubt, unsere Mulden und Container in irgendeiner Form zu behändigen oder zu transportieren. Ohne unsere Bewilligung wird eine polizeiliche Diebstahl-Anzeige gegen den Auftraggeber/Transporteur eingeleitet. Deponien und Entsorgung: Die verbindliche Klassierung des Muldeninhaltes und der Menge bestimmt der verantwortliche Deponie- oder Anlagebetreiber. Dem Chauffeur muss die Abfallart vollständig und wahrheitsgemäß deklariert werden. Für Schäden aus unvollständiger oder unrichtiger Deklaration haftet der Auftraggeber. Für Wägungen werden Gebühren verlangt, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Muldeninhalt wird bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachung beim Aufladeort ausgekippt und ohne Mulde zurückgelassen. Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Für Schäden, die durch Anweisungen des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (d. h. Boden- oder Trottoirschäden durch Fahrzeug oder Mulde), wird jede Haftung abgelehnt. Unter jede Mulde gehört ein Bauladen, der bauseitig zur Verfügung gestellt werden muss. Der Besteller haftet für Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung an Mulden und Containern entstehen (z. B. Feuer, Herumschieben mit Bagger oder Kran, Frischbeton ohne Plastik in Mulden, Pressen usw.).

7. SAND UND KIES, RECYCLINGBAUSTOFFE

Die m³-Angaben beziehen sich auf 1 m³ Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttgewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich.

8. NEBEN- UND SONDERLEISTUNGEN

Die einzelnen Tarife gelten für Transportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten (07.00–18.00 Uhr). Für Überzeitarbeit von 18.00–07.00 Uhr sowie Samstags bis 18.00 Uhr wird ein Zuschlag gemäß der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Für Transportleistungen, die an Samstagen und vor allgemeinen Feiertagen ab 18.00 Uhr ausgeführt werden müssen sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr, wird ein Zuschlag gemäß der aktuellen ASTAG Berechnungsgrundlage für den Nahverkehr erhoben. Kosten für Transporte mit Sonderbewilligungen vorbehalten. Sonderbewilligungen werden separat verrechnet.

9. TRANSPORTRICHTLINIEN

Für alles, was nach Tonnen transportiert wird, zählt der Waagschein der Lade- oder Abladestelle. Wird mit einer Waage geladen die das Gewicht in m³ umrechnet, werden die Angaben des Waagscheins genau übernommen. Spezialfahrzeuge wie Silowagen, Fahrnischer, Schwertransporter usw. werden nach Aufwand verrechnet wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Abfuhren und Lieferungen sind mit 5-Achser und Schlepper kalkuliert. 2-Achser, 3-Achser und 4-Achser Fahrzeuge werden mit einem Zuschlag verrechnet, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Fahrzeug Beladung: Die max. Beladung pro Fahrzeug darf das zulässige Gesamtgewicht, die Höhe und die Breite gemäss SVG nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Strassentransportfachleute die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen. Erfolgt die Lieferung ohne Wägung, wird der effektive Brückeninhalt zur Festsetzung des Transportgutes beigezogen.

Maximale Lademengen übrige Transporte ohne Waage:

Leichtes Material

5-Achser = 18 m³, Schlepper = 22 m³

Normales Material

5-Achser = 16 m³, Schlepper = 17 m³

Schweres Material

5-Achser = 13 m³, Schlepper = 14 m³

Mindestlademengen für Franko-Lieferungen: 12 m³ oder 20 t. Mindestlademengen für Abfuhren inklusive Deponiegebühren: 12 m³ oder 20 t. Sofern die Mindestlademengen nicht erreicht werden, wird die Unterladung gemäss Akkordtarif verrechnet. Die Mindestlademengen für reine Transportleistungen betragen 12 m³ für schweres Material und 15 m³ für leichtes Material oder 24 t, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde hat im Akkordauftrag insgesamt 15 Minuten Belade- oder Abladezeit pro Ladung zugute, ausgenommen sind Baustellen interne Transporte, die mit 5 Minuten berechnet werden. Die Ankunfts- und Belade- oder Entladezeit werden zur Berechnung durch die Strassentransportfachleute in Minuten angegeben. Regelung Heissmischgut Transporte: Es wird ein reduzierter Stundenansatz (Gesamtzeit = Fahrzeit + Wartezeit) verrechnet. Reinigung der Brückenflächen wird in Minuten erfasst und dem Kunden die Wartezeit in Rechnung gestellt.

Die Anfahrtszeit wird separat auf dem Fuhrrapport aufgeschrieben und beträgt im Maximum 1 Stunde. Die Gesamt-

zeit rechnet sich von der Bestellzeit (Belagswerk) bis Baustellenende. Die Strassentransportfachleute vermerken auf dem Fuhrrapport die Zeit im Belagswerk und auf der Baustelle (Ankunft / Beginn / Ende) sowie die Mittagspause, die von der Gesamtzeit abgezogen wird. Rücktransport Restbelag wird separat auf dem Fuhrrapport vermerkt. Allfällige Deponiegebühren für den Restbelag werden in Rechnung gestellt.

Bei Abfuhren nach Waagschein wird die Menge der letzten Fuhrteile in der Deponie genau auf dem Lieferschein ergänzt.

Wenn die Disposition der alluvia Logistik&Material AG, nicht bis eine Stunde vor dem Bestelltermin der Fahrzeug eine Absage erhält, wird eine Leerfahrt im erbrachten Aufwand von mindestens einer Stunde verrechnet. Für Schäden, die durch Anweisung des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken verursacht werden (z. B. Boden- oder Trottoirschäden) wird jede Haftung abgelehnt. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht Lastwagentauglichen Straßen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Für wetterbedingte Schliessungen von Aushubdeponien und Kieswerken, welche das Einstellen unserer Dienstleistungen zur Folge hat, werden keine Folgekosten übernommen.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Konditionen: 30 Tage netto, ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von mind. 6,5% verrechnet.
- Reklamationen müssen innert 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung angemeldet werden, ansonsten wird die Rechnung als anerkannt betrachtet.
- Sämtliche Kostenansätze verstehen sich ohne Energie- und Rohstoffzuschläge und ohne MwSt.
- Die alluvia Logistik&Material AG ist Lieferant und Zedent. Diese Forderung ist an die Inkassostelle, alluvia ZIK GmbH, abgetreten.

11. ERFÜLLUNGSPORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand, ist auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der alluvia Logistik&Material AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen **Mobile Brechanlagen, RC-Gesteinskörnung**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der alluvia Logistik&Material AG sind integrierender Vertragsbestandteil. Der Kunde bestätigt mit der Anlieferung oder dem Materialbezug, die AGB der alluvia Logistik&Material AG zu besitzen und vorbehaltlos zu akzeptieren.

1. PREISLISTEN UND OFFERTEN

Die Basispreise der vorliegenden Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf, abgesehen von nicht voraussehbaren steuerlichen Veränderungen oder aussergewöhnlichen Treibstofferhöhungen, oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Materialbezug oder Anlieferung ab oder auf Recycling-Platz ohne MWST, die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ Recycling und Entsorgung.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Annahme innerhalb der geltenden Werköffnungszeiten. Bezüge und Annahme ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt.

Im Tonnagepreis enthalten sind die Materialaufgabe durch den alluvia-Maschinenführer sowie – gemäss Angebot – der Einsatz des Fuhrparks der alluvia Logistik & Material AG. Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Entsorgung der Mulde für ausgeblasene Fremdstoffe; diese erfolgt durch den Auftraggeber.

2. AUFRAGSERTEILUNG UND AUFRAGSANNAHME

Grössere Materialbezüge oder Anlieferungen sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr mitgeteilt werden. Damit eine speditive Dienstleistung erbracht werden kann. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Recycling Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine gültige Bewilligung für das Brechen vorliegt und bei Bedarf die Staubbekämpfung durch Wasserversorgung gewährleistet ist.

3. GARANTIE

Die alluvia Logistik&Material AG garantiert für das Material und die Qualität nach Norm SN 670119 Na.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich die alluvia Logistik&Material AG – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Recycling kostenlos zu ersetzen, oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.

Im Material dürfen keine Liftschachtelemente oder massiven Eisenteile enthalten sein; Schäden daraus werden verrechnet. Die Produktqualität hängt direkt von der Qualität des Eingangsmaterials ab, auch wenn moderne Anlagen hochwertiges Recycling ermöglichen. Siebkurven können auf Wunsch kostenpflichtig erstellt und dokumentiert werden.

4. MÄNGELRÜGE

Es obliegt dem Besteller, beim Abholen des Recyclings

zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) das Material sichtbare Mängel aufweist

Die Übergabe auf dem Recycling-Platz ist massgebend. Allfällige Beanstandungen sind, vor dem Einbringen des Recyclings anzubringen.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Untergrund: Der Einsatzplatz muss für Fahrzeugkombinationen bis 30 m Länge geeignet sein. Asphaltflächen können durch das bis zu 90 t schwere Gerät beschädigt werden; lose Untergründe sind ausreichend zu verdichten. Für nicht zuvor schriftlich deklarierte Bodenbeläge, Leitungen oder verdeckte Bauteile übernimmt die alluvia Logistik & Material AG keine Haftung.

Unterhalt: Während notwendiger und üblich durchgeföhrter Unterhalts- oder Reparaturarbeiten zur Betriebssicherheit besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Ebenso wird jegliche Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Absicht vorliegt.

6. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Der Auftraggeber stellt die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften und ein gefahrloses Arbeitsumfeld für das alluvia-Personal sicher. Bei Verstößen kann alluvia die Arbeiten bis zur Wiederherstellung der Sicherheit einstellen; daraus entstehende Kosten oder Verzögerungen trägt der Auftraggeber. Arbeitsbereiche mit Höhenunterschieden oder Gefällen sind vorgängig durch den Auftraggeber abzusichern.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für die Zahlung der fakturierten Leistungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Bezüge und Annahmen von der gleichen Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich die alluvia Logistik&Material AG die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

8. ERFÜLLUNGSPORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der alluvia Logistik&Material AG. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.



Sicherheitsdatenblätter

Frischbeton/Mörtel

Die Angaben beschreiben die Sicherheitsanforderungen von Frischbeton und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Das Sicherheitsmerkblatt wurde durch den Fachverband Baustoff Kreislauf Schweiz erarbeitet.

UFI:F200-UOCW-500F-QANF
 (für Standardformulierung I nach Annex VIIICLP)
UFI:M500-C029-F00X-DP7N
 (für Standardformulierung II nach Annex VIIICLP)

Besondere Gefahrenhinweise

- H315: Reizt die Haut
- H318: Gefahr ernster Augenschäden
- H317: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich



Auskunft Betonhersteller

alluvia AG
 Abt. Verkauf / Beratung
 3006 Bern
 Telefon 031 996 95 95

Notfallauskunft (Tox-Zentrum)

Telefon 145

Notfallzentrale

Telefon 112

Feuer und Explosionsgefahr

Keine

Gefahren

- Starke alkalische Wirkung (hoher pH-Wert)
 - reizt die Augen
 - reizt die Atmungsorgane
 - reizt die Haut
- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Schutzmassnahmen

- Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzsalben
- Hautschutz: Berührung mit der Haut vermeiden
- Handschutz: Tragen von nitrilbeschichteten Handschuhen
- Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren
- Augenschutz: Schutzbrille tragen

i Das detaillierte Sicherheitsdatenblatt finden Sie unter online unter alluvia.ch/downloads

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Frischbeton besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser und je nach Verwendungszweck zusätzlich aus Betonzusatzmitteln und/oder Zusatzstoffen.

Besondere Schutzmassnahmen

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P305 + P351 + P338 + P315:

Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- P302 + P352 + P332 + P313:

Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- P362: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- Umweltschutzmassnahmen: Unkontrollierten Abfluss nach Wasserzutritt (z. B. Gewitter), Abfluss in Kanalisation und Vorfluter vermeiden (schwach wassergefährdend wegen pH-Wert); bei Störfall zuständige Behörden (z. B. Feuerwehr) informieren
- Verfahren zur Reinigung: Mechanisch aufnehmen. Hinweis: Frischbeton erhärtet innert einiger Stunden und kann anschliessend auf einer Inertstoffdeponie gemäss den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden

Erste-Hilfe-Massnahmen

- Allgemein: Sicherheitsmerkblatt dem Arzt vorlegen
- Nach Hautkontakt: mit kaltem Wasser und Seife gründlich waschen
- Nach Augenkontakt: sofort gründlich mit Wasser auswaschen und Arzt aufsuchen
- Nach Verschlucken: Arzt aufsuchen

Handhabung/Lagerung Frischbeton

- Eingeschränkte Verarbeitungszeit! Erhärtungsprozess beachten

Angaben zum Transport

Frischbeton ist kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter SDR und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung GGKV

alluvia

alluvia Kies&Beton AG

Zentrale 031 996 95 95
Bestellungen 0800 46 11 46

alluvia Logistik&Material AG

Zentrale 031 996 92 20
Muldenzentrale 031 996 92 30



UNSERE BETRIEBE

∅ Berken

Kies- und Betonwerk,
Recycling und
Wiederauffüllung
Heimenhausenstrasse 15e
3376 Berken
062 963 17 08

∅ Bern-Bethlehem

Betonwerk
Murtenstrasse 200
3027 Bern-Bethlehem
031 996 95 91

∅ Hindelbank

Kies- und Betonwerk
Münchringenstrasse 12
3324 Hindelbank
034 411 86 00

∅ Mattstetten

Kieswerk, Recycling
und Wiederauffüllung
«Silbersboden»
3322 Mattstetten
031 852 13 80

∅ Oberwangen

Kies- und Betonwerk,
Recycling und
Wiederauffüllung
Steinhohle 25
3173 Oberwangen
031 980 00 60

∅ Worblaufen

Betonwerk
Worblentalstrasse 15
3048 Worblaufen
031 921 22 62